

S. 77 / Nr. 22 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 63 III 77

29. Entscheid vom 27. August 1937 i. S. Minck.

Seite: 77

Regeste:

Gruppenversicherung von Angestellten:

Inwieweit ist das Deckungskapital, das ein entlassener Angestellter nach seiner Wahl (anstatt der Police) erhält, unpfändbar, wenn er arbeitsunfähig wird?

Assurance collective d'employés:

Dans quelle mesure le capital de couverture qu'un employé congédié reçoit à sa demande (au lieu de la police) est-il insaisissable au cas où ledit employé devient incapable de travailler?

Assicurazione collettiva d'impiegato:

In quale misura il capitale di copertura, che un impiegato licenziato riceve a sua richiesta (invece della polizza), è impignorabile qualora quest'impiegato diventi incapace al lavoro?

Der Rekurrent war Angestellter der Lonza A.-G. und bezahlte lautend Beiträge an die Kosten der Versicherung ihrer Angestellten. Als er im Sommer 1936 entlassen wurde, traf auf ihn Art. 16 litt. c des bezüglichen Reglements zu, der lautet: «Wenn im Zeitpunkt des Dienstaustrittes die aus dem Dienst der Lonza ausscheidende Person versichert war und ausserdem 15 oder mehr anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hatte, wird dieser die ganze Versicherungspolice unverändert zu Eigentum ausgehändigt oder auf Wunsch des Ausscheidenden das in seiner Police aufgesammelte, von der Rentenanstalt berechnete volle Deckungskapital». Während die Police eine jährliche Alters- und Invalidenrente von Fr. 1944.- verbrieft, optierte der Rekurrent für das Deckungskapital von Fr. 14344.85.

Mit der vorliegenden Beschwerde macht der Rekurrent gegenüber einer Betreuung des Rekursgegners für Fr. 2190.10 nebst Akzessorien die Unpfändbarkeit jener Summe geltend, wobei er sich als gänzlich arbeitsunfähig bezeichnet.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 5. August 1937 die Beschwerde abgewiesen.

Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen.

Seite: 78

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

zieht in Erwägung:

Der Rekurrent ruft Art. 93 SchKG an, um die gänzliche Unpfändbarkeit zu rechtfertigen, die in der Tat keinesfalls aus Art. 92 Ziff. 9 oder 10 SchKG hergeleitet werden könnte. Insoweit Art. 92 SchKG vorschreibt, dass Alterspensionen und Renten von Versicherungs- und Alterskassen nur soweit gepfändet werden können, als sie nicht nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten dem Schuldner und seiner Familie unumgänglich notwendig sind kann sich der Rekurrent nicht mehr darauf berufen, nachdem er seinen - bedingten - Rentenanspruch ausdrücklich ausgeschlagen und ihm ein präsenes Kapital vorgezogen hat; eine derartige ausdehnende Auslegung ist nicht zulässig. Höchstens insoweit das dem Rekurrenten gebührende Deckungskapital aus seinen eigenen Beiträgen «aufgesammelt» und diese aus seinem Arbeitslohn geleistet worden sind, trifft Art. 93 SchKG zu (BGE 53 III 74, 60 III 228 Erw. 2). Wie gross diese waren und in welchem Verhältnis sie zu den Beiträgen der Lonza stunden, steht dahin. Zudem würden sie nur die oberste Grenze der Unpfändbarkeit bilden, deren Umfang im übrigen nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten bestimmt wird. Wegen unangemessen niedriger Festsetzung der unpfändbaren Lohnquote können aber die bezüglichen Beschwerdeentscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 19 im Gegensatz zu Art. 17/8 SchKG). Infolgedessen muss es bei der angefochtenen Entscheidung das Bewenden haben, wonach die Unpfändbarkeit nicht für mehr als den Unterschied zwischen dem ganzen Deckungskapital und der Betreuungssumme nebst Akzessorien zugestanden wird, der immerhin noch rund Fr. 12000.- ausmacht und dem Rekurrenten und seiner Ehefrau auf ein paar Jahre hinaus das Existenzminimum sichert, während in dem erstangeführten Präjudiz zwei Monate als das Maximum bezeichnet

Seite: 79

wurden. Ob sich dies bei der seitherigen Versteifung des

Arbeitsmarktes, zumal für nicht mehr junge Arbeitskräfte, aufrechterhalten lasse, wird freilich in Frage gezogen werden dürfen, und insbesondere im Falle der Arbeitsunfähigkeit (dauernder oder auch bloss

vorübergehender) überhaupt kaum zutreffen. Allein wo letztere auf psychische Gründe zurückzuführen ist, wie beim Rekurrenten, wäre es doch allzugesährlich, dem in so weitgehender Weise Rechnung zu tragen, wie dieser wünscht (vgl. BGE 53 III 77).
Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen